Verfassungsblog
ON MATTERS CONSTITUTIONAL

(Rechts-)Wissenschaft sui generis?

Alexandra Kemmerer

11.11.2012 doi: 10.17176/20181005-175444-0

In Hamburg sprach ich am Freitag über Möglichkeiten und Grenzen rechtswissenschaftlichen Bloggens. Der Arbeitskreis "Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht e.V." (JuWiss) hatte mich eingeladen, vor einem kommunikationsfreudigen Kreis deutschsprachiger Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler über meine Erfahrungen mit der juristischen Blogosphäre im Allgemeinen und mit dem Verfassungsblog im Besonderen zu referieren. Und zu diskutieren. Das war immens lehrreich. Mit von der Partie waren als Referierende auch die Kommunikationswissenschaftlerin Nele Heise vom Hamburger Hans-Bredow-Institut und der geschätzte Kollege Thorsten Thiel vom Theorieblog, dessen informative slides man hier angucken kann.

Wer sich mit den Möglichkeiten und Grenzen rechtswissenschaftlichen Bloggens beschäftigt, der kommt um die alte und doch immer neue und unerschöpfliche Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft nicht herum. Um innovative Forschung, reflektierte Praxis, intradisziplinären Diskurs und transdisziplinäre Kooperationsfähigkeit unter Juristen zu stärken, lohnt es sich, über neue Formen der Wissenschaftskommunikation nachzudenken – und diese zu erproben. Graue Theorie allein nützt nicht viel. Darum haben wir vor einem Jahr die Kooperation des Verfassungsblogs mit Recht im Kontext begründet. Welche Gründe und Erwartungen sich damit verbanden, ist hier und hier nachzulesen. Was dann geschah, darüber sprechen die Verfassungsblogger hier.

Die virtuelle Öffentlichkeit im Netz lässt sich nicht gegen Fachzeitschriften, Monographien und Tagespresse ausspielen. Rechtswissenschaftliches Bloggen ist darum eine Kommunikationsform sui generis – nicht "weniger" als ein Fachaufsatz und "mehr" als ein journalistischer Beitrag, sondern eben etwas ganz anderes, eine eigene Form mit eigenen Anforderungen und Qualitätskriterien. Ein unfertiger Aufsatz lässt sich nicht schnell mal auf ein Blogposting "runterbrechen" (wie mancher Diskussionsteilnehmer vermutete). Und Blogs sind auch nicht, wie Nele Heise ihr Impulsreferat überschrieben hatte, "Wissenschaftsjournalismus im Netz". Jedenfalls für mich nicht. Bloggen ist radikal subjektiv, es erlaubt eine Nähe und Unmittelbarkeit, die ich mir in einem wissenschaftsjournalistischen Beitrag ebenso wenig erlauben würde wie in einem wissenschaftlichen Text. Als Bloggerin kann ich über Veranstaltungen schreiben, die ich selbst organisiere, kann aus der eigenen Werkstatt reportieren, flüchtige Fragen und Beobachtungen ins Gespräch bringen und sogar (wie hier) über einen eigenen Vortrag berichten.

In dieser Subjektivität liegt eine der großen Möglichkeiten des Bloggens, gerade für Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler. Erstaunlicherweise gab es in Hamburg Stimmen, die Meinungsstärke als Gefahr "objektiver" Wissenschaftlichkeit" etikettierten und ernsthaft glaubten, dass sich ordentliche Dogmatik von dezidierter Meinung trennen lässt – und trennen lassen soll. Die Trennung zwischen Tatsache und Meinung sei schließlich im Journalismus gang und gäbe, war da zu hören. Mir scheint das eher ein Gerücht zu sein, das nur noch in Journalistikstudiengängen eisern weitertradiert wird. Dem Verfassungsblog ist diese Trennung jedenfalls fremd (vielleicht wird er deswegen von Thorsten Thiel als "Feuilletonblog" klassifiziert). Und ich finde, dass rechtswissenschaftliche Blogger darauf auch gut verzichten können. Vielleicht lassen sich aus der Subjektivität des Bloggens sogar Impulse für ein reflektierteres wissenschaftliches Schreiben gewinnen. Seit geraumer Zeit schließlich diskutieren Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler (nicht nur im Öffentlichen Recht) über die Verwendung der ersten Person Singu-

lar in ihren Texten – und experimentieren damit (zum Beispiel hier).

Weitere Möglichkeiten sind Aktualität, die Lebendigkeit und der Facettenreichtum einer Diskussion in "Echtzeit", Mehrsprachigkeit und die Möglichkeit, durch gegenseitige Korrektur und Kritik solides Wissen zu generieren (wie etwa in dieser Kommentardiskussion).

Grenzen sind schon dadurch gesetzt, dass der Blog eben – wie gesagt – weder Wissenschaft noch Journalismus ist, sondern ein aliud. Eine Kommunikationsform sui generis – die sich aber (wie das mit sui generis-Phänomenen so ist, Europarechtler kennen das) doch immer auf das bezieht, was sie eben nicht ist, und die nur in Relation dazu gedacht werden kann. Auf dem Verfassungsblog ist der Verzicht auf Fussnoten eine unüberschreitbare Grenze, die wir uns gesetzt haben – die einzige. Im Übrigen bauen wir auf Empfehlungen, sogar in puncto Textlänge (wobei die Empfehlung hier eine sehr nachdrückliche Soll-Vorschrift ist).

Unter den Hamburger Öffentlichrechtlern fanden sich engagierte Verteidiger der deutschen Fußnote ("Der Nachwuchs kommuniziert schließlich über Fussnoten!"). Dagegen ist nichts zu sagen. Schließlich pflegt selbst Professor Klaus F. Röhl, der einmal als Pionier in die Geschichte des rechtswissenschaftlichen Bloggens deutscher Zunge eingehen wird, auf seinem wunderbaren rsozblog mit Leidenschaft die Tradition der Referenzierung mittels Fußnoten. Weil wissenschaftliches Bloggen aber eben nicht gleich Wissenschaft ist, lohnt sich das Nachdenken und und Erproben anderer Formen der Referenzierung. Vielleicht ist es sogar unabdingbar, um dem Gebot der Lesbarkeit entsprechen zu können.

Wichtiger als Formatvorgaben und ausdifferenzierte Kategorisierungen scheinen mir der Dialog mit Gastautoren und die Selbstvergewisserung über das, was ich als Autor mit meinem Text eigentlich sagen will. Die Blogosphäre hat noch viel Platz für neue juristische und rechtswissenschaftliche Blogs. Die Rechtswissenschaft kann sie gut gebrauchen, denn sie hat eine Stärkung des intradisziplinären Austauschs und des disziplinenverbindenden Gesprächs mit den "Nachbarwissenschaften" immer nötig. Auch dem Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis bekommen virtuelle Impulse nicht schlecht.

Doch bevor es an Details wie Bildrechte, Design und Blogroll geht, sollten angehende rechtswissenschaftliche Bloggerinnen und Blogger sich gründlich mit den Fragen auseinandersetzen, die beim Bloggen immer wieder auftauchen: Warum man als Jurist überhaupt bloggen soll. Und was das eigentlich ist – Rechtswissenschaft.

AUTOR*IN
Alexandra Kemmerer
Alexandra Kemmerer ist Wissenschaftliche Referentin und Koordinatorin am Max-Planck-Institut für ausländisches Recht und Völkerrecht, dessen Berliner Büro sie leitet.

EMPFOHLENE ZITATION
Kemmerer, Alexandra: (Rechts-)Wissenschaft sui generis?, Verfassungsblog, 11.11.2012, doi: 10.17176/20181005-175444-0.

Lizensiert unter CC BY-SA 4.0.

Langzeitarchiviert bei IntRechtDok unter: doi.org/10.17176/20181005-175444-0.